

FH-Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen

22. Jahrgang, Nr. 32, 22. August 2001

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Dortmund
vom 17. August 2001**

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997 (GABI. NW. 2 1998 S. 267), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Dezember 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 3 vom 10.1.2001), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6** Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
2. In **§ 7** Abs. 1 wird der Satz 4 um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
3. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
 - b) Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
 - d) In Absatz 4 neu wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
4. In **§§ 15** Abs. 4 Satz 1, **18** Abs. 2 und **21** Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.
5. **§ 16** Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 bewertet werden."
 - b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".
6. **§ 25** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
 - b) Satz 4 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 18.6.2001 sowie des Rektorats vom 9.4.2001.

Dortmund, den 17. August 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Großmann